



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

25. Februar 2021

Seite 1 von 3

Elektronische Post

Aktenzeichen:

223-6.08.01-161056

bei Antwort bitte angeben

An die Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Auskunft erteilt:

Frau Neuhaus

Abteilungsleitungen 4 sowie Dezernate 48 und 12

Telefon 0211 5867-3005

Telefax 0211 5867-3676

ulrike.neuhaus@msb.nrw.de

- per E-Mail -

## **Absage von Schulfahrten für den Zeitraum 1. April bis zum 5. Juli 2021**

Mit SchulMail vom 11. Februar 2021 wurde darüber informiert, dass wegen der anhaltend pandemiebedingten Unsicherheiten auch für die Zeit vom 1. April bis zum 5. Juli 2021 die Durchführung von Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2) unzulässig ist. Bitte weisen Sie daher die Schulleitungen an, vom 1. April 2021 bis zum 5. Juli 2021 alle genehmigten Schulfahrten im Sinne der Richtlinie für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2) abzusagen und für den benannten Zeitraum keine neuen Schulfahrten zu genehmigen.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen grundsätzlich die vom Vertragspartner (z.B. Reiseveranstalter, Transportunternehmen, Unterkünfte) rechtmäßig in Rechnung gestellten und nachgewiesenen Stornierungskosten für alle abzusagenden Schulfahrten, die vor dem 24. März 2020 für den Zeitraum 1. April 2021 bis 5. Juli 2021 gebucht worden sind. Dies gilt nur für Schulfahrten im Sinne der Richtlinie für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2).

Zusätzlich werden anfallende Gebühren für Umbuchungen übernommen, wenn hierdurch gegenüber der Absage eine Reduktion der Kosten bewirkt werden konnte oder kann.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Es gilt – wie bisher – der Grundsatz der Kostenminderungspflicht.

Das Land Nordrhein-Westfalen tritt nicht in bestehende Verträge mit Dritten ein. Daher erfolgt die Auszahlung nicht direkt an den oder die Vertragspartner, sondern ausschließlich an die Schulen. Die Erstattung von Stornierungskosten wird über die Bezirksregierungen erfolgen.

Das Land wird die Kosten nur dann übernehmen, wenn die Schulfahrt bis zum 05. März 2021 storniert wurde.

Die Anträge auf Erstattung der Stornierungskosten sind – wie bisher auch – auf dem beigefügten, unveränderten Formular bis zum 22. März 2021 bei der zuständigen Bezirksregierung ausschließlich per E-Mail an die dort eingerichteten Funktionspostfächer zu richten:

- Bezirksregierung Arnsberg: corona-storno@bra.nrw.de
- Bezirksregierung Detmold: corona-stornokosten@brdt.nrw.de
- Bezirksregierung Düsseldorf: corona-stornokosten@brd.nrw.de
- Bezirksregierung Köln: reisekostenstelle@brk.nrw.de
- Bezirksregierung Münster: stornokosten@bezreg-muenster.nrw.de

Dem Antrag sind insbesondere die folgenden Unterlagen beizufügen:

- die Rechnung der Vertragspartner inklusive aller berücksichtigten Rückzahlungen (vgl. Nummern 5 und 6 des Formulars) sowie
- der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus denen die Höhe der Stornierungskosten hervorgeht.

Die Anträge können nur von den Schulen selbst, nicht aber von den Eltern oder den Vertragspartnern gestellt werden.

Die vorgenannten Regelungen zur Übernahme von Stornierungskosten von Schulfahrten gelten gleichermaßen für Ersatzschulen und anerkannte allgemein bildende sowie anerkannte ausländische bzw. internationale Ergänzungsschulen.

Für die Neubuchung von Schulfahrten für das Schuljahr 2021/2022 muss eine sorgfältige Risikoabwägung erfolgen und ein strenger Maßstab angelegt werden. Schule und Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern müssen sich bewusst sein, dass für neu zu buchende Schulfahrten

eine Übernahme von möglichen Stornierungskosten durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht in Betracht kommt.

Nach Nr. 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten (Runderlass des ehemaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997 in der Fassung vom 26.04.2013 (ABl. NRW. S. 232 / BASS 14—12 Nr. 2)) ist bei mehrtätigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht gilt auch im Falle der Stornierung einer Schulfahrt.

Davon auszunehmen sind die verpflichtenden Standardelemente im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“.

Unterricht und die Prüfungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, zum Beispiel in Sporthallen oder Schwimmbädern, bleiben davon unberührt.

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper



Beglaubigt

*W. Weber*  
Reg.-Angestellte(r)